

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürstel», Langenbruck

Vom 16. Dezember 2025 (Stand 7. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Dürstel», Gemeinde Langenbruck, als Objekt von nationaler Bedeutung durch Regierungsratsbeschluss in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 470 des Grundbuchs Langenbruck.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 7,28 ha, davon sind 2,49 ha Trockenweiden von nationaler Bedeutung.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des «Dürstel» als Magerweide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung von Dorngebüsch, wertvollen Einzelbäumen, Waldinseln und Kleinstrukturen im Offenland;
- c. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bewohnenden Arten;
- d. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbunds für Tagfalter, Widderchen und kleine Säugetiere, insbesondere mit der Verzahnung von Wald und Offenland;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäss Artenliste im Anhang sowie generell der Arten der Trockenwiesen und -weiden.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 790](#)

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;
- c. das Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen jeglicher Art abseits der Wege sowie das Verlassen der erlaubten Wege;
- d. das Campieren, Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer ausserhalb der bezeichneten Feuerstellen;
- e. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- f. das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- g. das Radfahren, Biken und Reiten sowie das unberechtigte Befahren mit Motorfahrzeugen abseits der erlaubten Wege;
- h. das Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie das Ausbringen von Düngemitteln;
- i. das Pflücken, Ausgraben oder unbewilligte Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie das Stören und unbewilligte Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- j. das Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese nicht im Nutz- und Schutzkonzept enthalten sind.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

⁴ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald und Wild beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

⁵ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

⁶ Als Ausnahme vom Veranstaltungsverbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. c bleibt die Nutzung der Wege erlaubt.

⁷ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. f bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen.

⁸ Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

⁹ Sollten die hier zugelassenen Aktivitäten irgendwelcher Art (insbesondere Erholungsaktivitäten) im Naturschutzgebiet nachweislich Konflikte mit den Schutzziele ergeben, muss die Verordnung entsprechend angepasst werden.

§ 4 Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets entstehen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen.

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Amt für Wald beider Basel zuständig. Für Veranstaltungen im Offenland erteilt der Gemeinderat die Bewilligung im Einverständnis mit der kantonalen Naturschutzfachstelle.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss den §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991³⁾. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

² Im Waldareal erfolgt die Pflege durch die Eigentümer und die Aufsicht durch den Forstdienst. Die den Schutzziele entsprechende Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept vom 8. Juli 2025 für die Waldflächen sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 8. Juli 2025 bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

3) [SGS 790](#)

⁴ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen oder gefrorenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

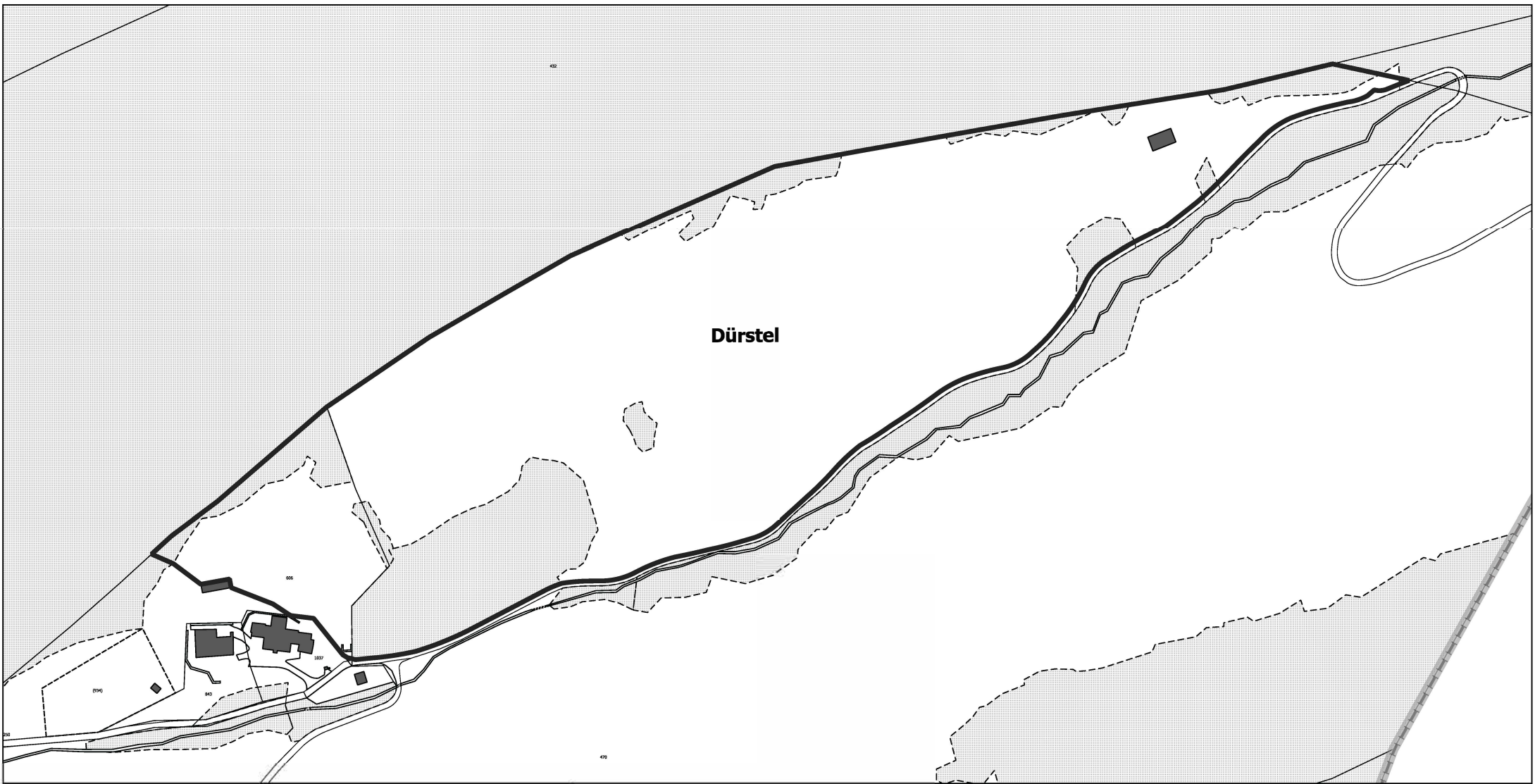
Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.12.2025	07.01.2026	Erlass	Erstfassung	2026.007

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.12.2025	07.01.2026	Erstfassung	2026.007

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt
mit Beschluss Nr. 2025-1883 vom 16. Dezember 2025

Die Landschaftsreiterin:

E. Haas Diehrich

Naturschutzgebiet "Dürstel", Langenbruck

Legende

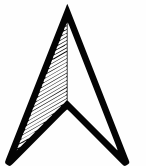
 Perimeter Naturschutzgebiet

0 50 100 150 200 250 m



BASEL 
LANDSCHAFT 

Format: A4
1:2'750



VGD, Ebenrain, Abt. NL, 09.10.2025 / rp

Naturschutzgebiet "Dürstel", Langenbruck

vorkommende, prioritär zu erhaltende Arten:

Organismengruppe	Name wissenschaftlich	Name deutsch
Gefaesspflanzen	<i>Carlina acaulis</i>	Silberdistel
Gefaesspflanzen	<i>Carlina vulgaris</i>	Gewöhnliche Golddistel
Gefaesspflanzen	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>angustifolia</i>	Schmalblättrige Wiesen-Flockenblume
Gefaesspflanzen	<i>Cephalanthera rubra</i>	Rotes Waldvögelein
Gefaesspflanzen	<i>Crepis praemorsa</i>	Trauben-Pippau
Gefaesspflanzen	<i>Cynoglossum germanicum</i>	Deutsche Hundszunge
Gefaesspflanzen	<i>Cynoglossum officinale</i>	Echte Hundszunge
Gefaesspflanzen	<i>Epipactis atrorubens</i>	Braunrote Stendelwurz
Gefaesspflanzen	<i>Gentiana ciliata</i>	Gefranster Enzian
Gefaesspflanzen	<i>Gentiana germanica</i>	Deutscher Enzian
Gefaesspflanzen	<i>Orchis mascula</i> subsp. <i>mascula</i>	Männliches Knabenkraut
Gefaesspflanzen	<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Doldiger Milchstern
Gefaesspflanzen	<i>Rosa micrantha</i>	Kleinblütige Rose
Gefaesspflanzen	<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
Gefaesspflanzen	<i>Rosa sherardii</i>	Sherards Rose
Gefaesspflanzen	<i>Silaum silaus</i>	Wiesensilge
Heuschrecken	<i>Chorthippus apricarius</i>	Feld-Grashüpfer
Heuschrecken	<i>Decticus verrucivorus</i>	Gemeiner Warzenbeisser
Heuschrecken	<i>Platycleis albopunctata</i> <i>albopunctata</i>	Westliche Beissschrecke
Kleinschmetterlinge	<i>Epichnopteryx sieboldi</i>	Siebolds Felsflur-Sackträger
Reptilien	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Reptilien	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse
Schnecken und Muscheln	<i>Neostyriaca corynodes saxatilis</i>	Kalkfelsen-Schliessmundschnecke
Tagfalter und Widderchen	<i>Brintesia circe</i>	Weisser Waldportier
Tagfalter und Widderchen	<i>Callophrys rubi</i>	Brombeerzipfelfalter, Grüner Zipfelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Hamearis lucina</i>	Schlüsselblumen-Würfelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Melitaea parthenoides</i>	Westlicher Scheckenfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling
Tagfalter und Widderchen	<i>Spialia sertorius</i>	Roter Würfelfalter
Tagfalter und Widderchen	<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleckwidderchen
Vögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
Vögel	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
Vögel	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
Vögel	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel
Wildbienen	<i>Bombus humilis</i>	Veränderliche Hummel